

Satzung vom 17.12.2024 zur 39. Änderung der Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 18.12.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1,2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –LWG vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) **-vorstehende gesetzliche Angaben in der jeweils geltenden Fassung-** hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Breckerfeld vom 18.12.1980 in der Fassung der 38. Änderung vom 26.06.2024 wird wie folgt geändert:

1. in § 3 Absatz 8 wird der Betrag „4,03 €“ in „4,34 €“
2. in § 3 Absatz 9 wird der Betrag „1,62 €“ in „1,77 €“
3. in § 3 Absatz 10 wird der Betrag „2,41 €“ in „2,57 €“
4. in § 4 Absatz 7 wird der Betrag „0,72 €“ in „0,74 €“
5. in § 4 Absatz 8 wird der Betrag „0,59 €“ in „0,62 €“

geändert.

Artikel II

Diese Änderung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur 39. Änderung der Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 18.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 17.12.2024
gez.

Dahlhaus
Bürgermeister